

**Allgemeinverfügung zur Regelung des Reitens in Waldbereichen
des Kreises Euskirchen**

Gemäß § 58 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) ist ab dem 01.01.2018 das Reiten im Wald über den Gemeingebräuch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.

In Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, können die Kreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränken (§ 58 Abs. 4 LNatSchG NRW).

Der Landrat des Kreises Euskirchen erlässt als untere Naturschutzbehörde gemäß § 58 Abs. 4 LNatSchG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. In den nachfolgenden und in der Anlage dargestellten Waldgebieten ist das Reiten auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränkt:

Stadt Euskirchen:

- Schornbusch
- Hardtburg
- Billiger Wald

Stadt Bad Münstereifel:

- Stadtwald Bad Münstereifel

Gemeinde Weilerswist:

- Kottenforst-Ville-Wald

Die Karten der betroffenen Waldbereiche sind Anlage und Bestandteil dieser Verfügung.

Die gemäß § 58 Abs. 4 LNatSchG NRW erforderliche Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände ist erfolgt. Das Einvernehmen mit der Forstbehörde ist hergestellt.

Die Reitwege sind örtlich nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung beschildert.

Unter Fahrwegen werden befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege verstanden, die ganzjährig mit herkömmlichen – nicht geländegängigen – zweispurigen Personenkraftwagen befahren werden können.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.03.2018 in Kraft. Sie kann jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2060) in der derzeit gültigen Fassung, § 58 Abs. 4 LNatSchG NRW und § 19 der Hauptsatzung des Kreises Euskirchen vom 20.07.2017 öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bereitstellung im Internet unter www.kreis-euskirchen.de folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Verfügung und ihre Begründung können bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung:

Gemäß § 58 Abs. 2 LNatSchG NRW ist ab dem 01.01.2018 das Reiten im Wald grundsätzlich auf allen privaten Straßen und befestigten und naturfesten Waldwirtschaftswegen erlaubt.

Nach § 58 Abs. 4 LNatSchG NRW können Kreise, deren Waldflächen in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden sowie Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränken.

Die benannten Waldgebiete sind Waldflächen, die aufgrund von touristischen Zielen, der Besonderheit der Lage und der Nähe zu Stadtgebieten neben Reitern von vielen Erholungssuchenden, insbesondere Wanderern, Spaziergängern, Radfahrern, teilweise Mountainbikern u. ä. zur Freizeitgestaltung genutzt werden. In diesen Gebieten sind seit Jahren gekennzeichnete Reitwege in dem Maße vorhanden, dass erholungssuchende Reiter diese Waldflächen durchqueren können und zum größten Teil ein weitreichendes Wegenetz, auch mit Anschluss an die Nachbarkreise, zur Verfügung steht. Um hier auch die Ansprüche der anderen Erholungssuchenden hinreichend zu berücksichtigen, ist die Beschränkung der Reitnutzung auf die gekennzeichneten Wege erforderlich und auch angemessen. Der Kreis Euskirchen übt sein Ermessen somit dahingehend aus, dass ab dem 10.03.2018 das Reiten in den fünf benannten Waldgebieten ausschließlich auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen zulässig ist.

Die bisherige Regelung (Trennung der Nutzung) in den fünf Waldgebieten reduzierte das Konfliktpotential und hat sich bewährt. Auch wird das bestehende Reitwegenetz regelmäßig unterhalten.

Die erforderliche Anhörung der betroffenen Gemeinden sowie Waldbesitzer- und Reiterverbände hat stattgefunden.

Diese Reitregelung erfolgt im Einvernehmen mit der Forstbehörde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder elektronisch einzureichen oder bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts zur Niederschrift zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Wird die Klage in elektronischer Form eingereicht, muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Euskirchen, den 26.02.2018

Kreis Euskirchen
Der Landrat

In Vertretung

Poth



Reitwege Schornbusch

OBERDREES

ALMERSHEIM

SIEDLUNG SCHORNBUSCH

HUBERTUSHOF

BURG RINGSHEIM

SCHWEINHEIM

GUT WALDAU

Forst

Schornbusch

IRLENBUSCH

NEUKIRCHEN

Kilometer

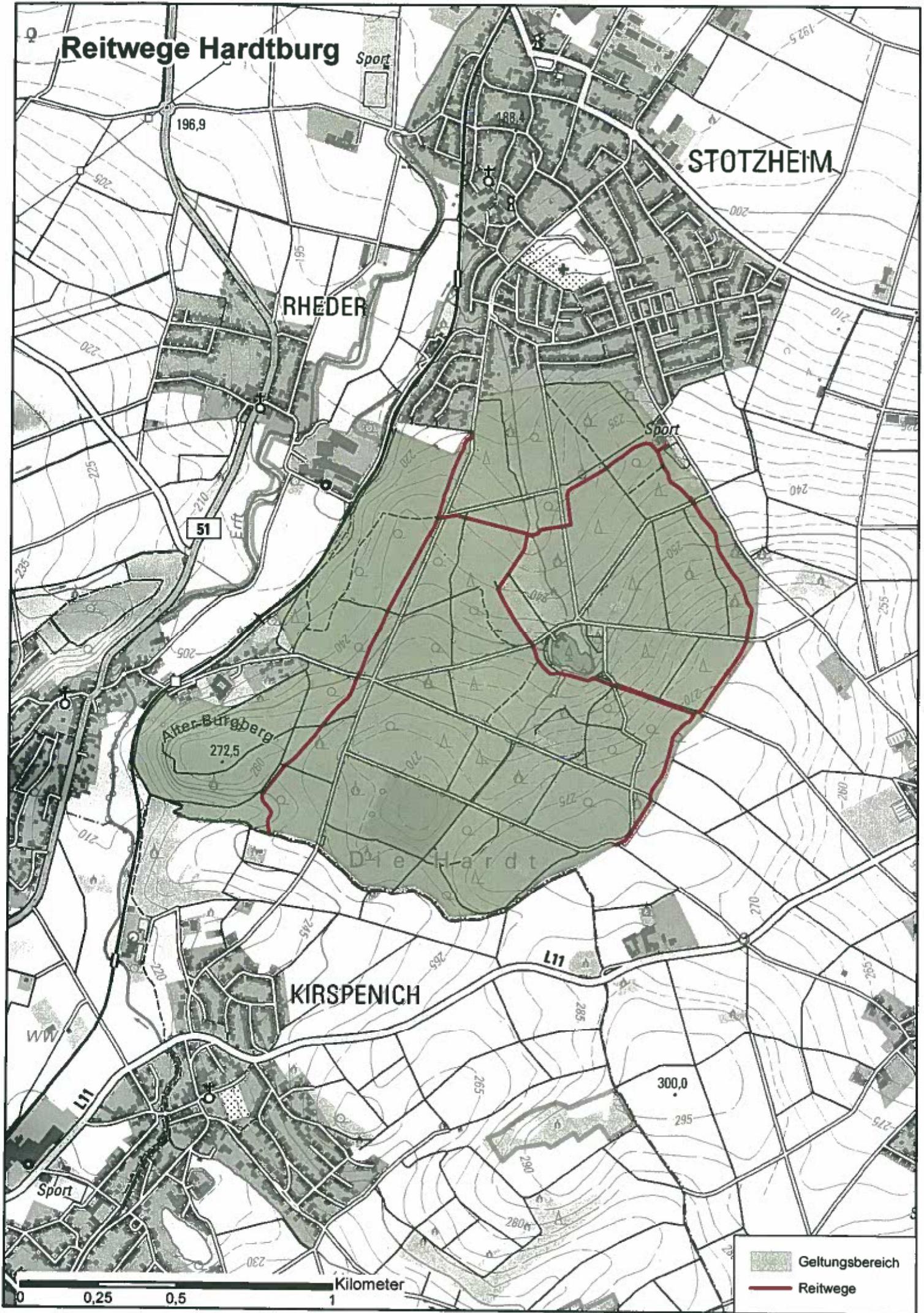
0 0,25 0,5

1 1,5

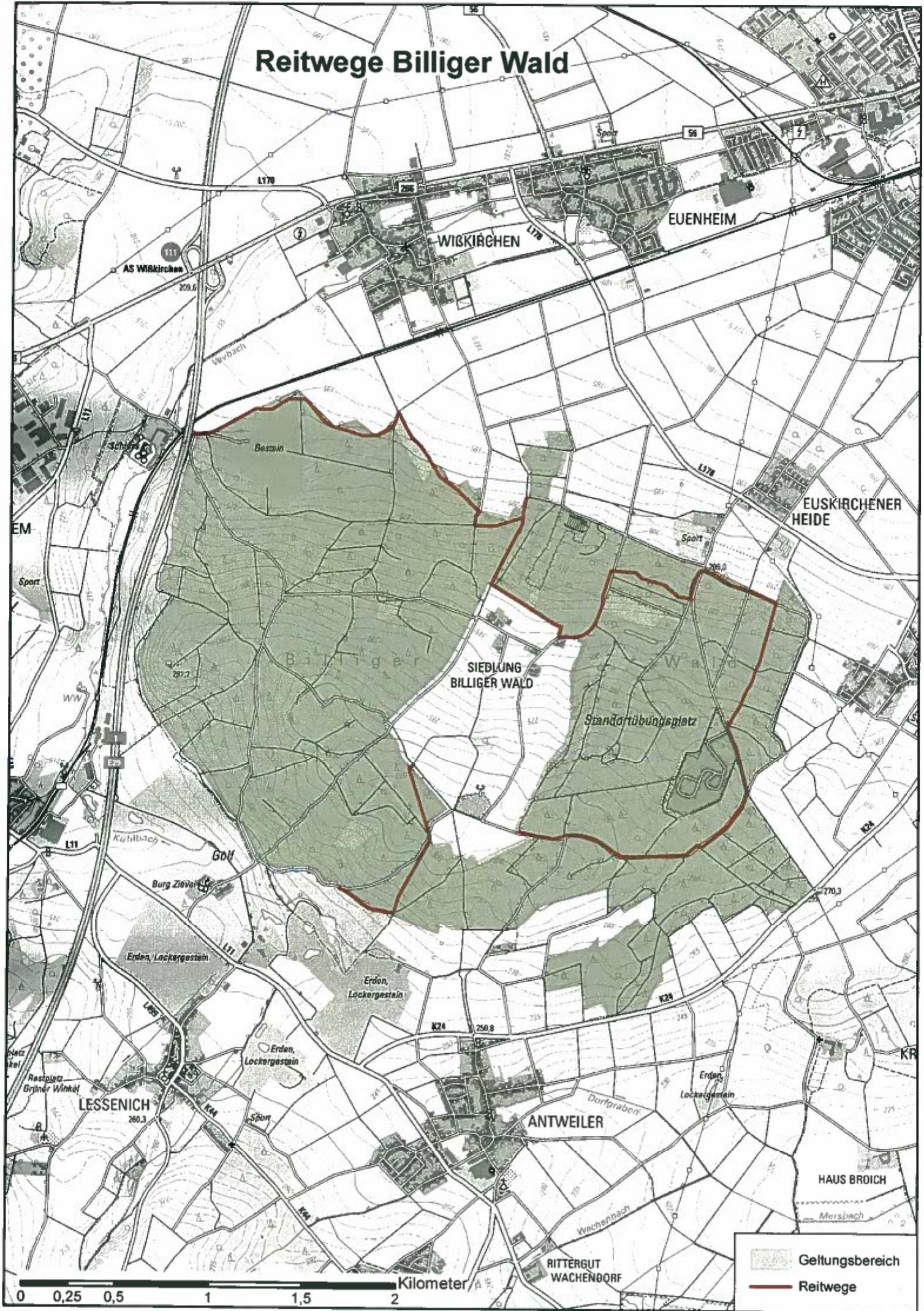
2

	Geltungsbereich
	Reitwege
	angrenzende Kreisgebiete

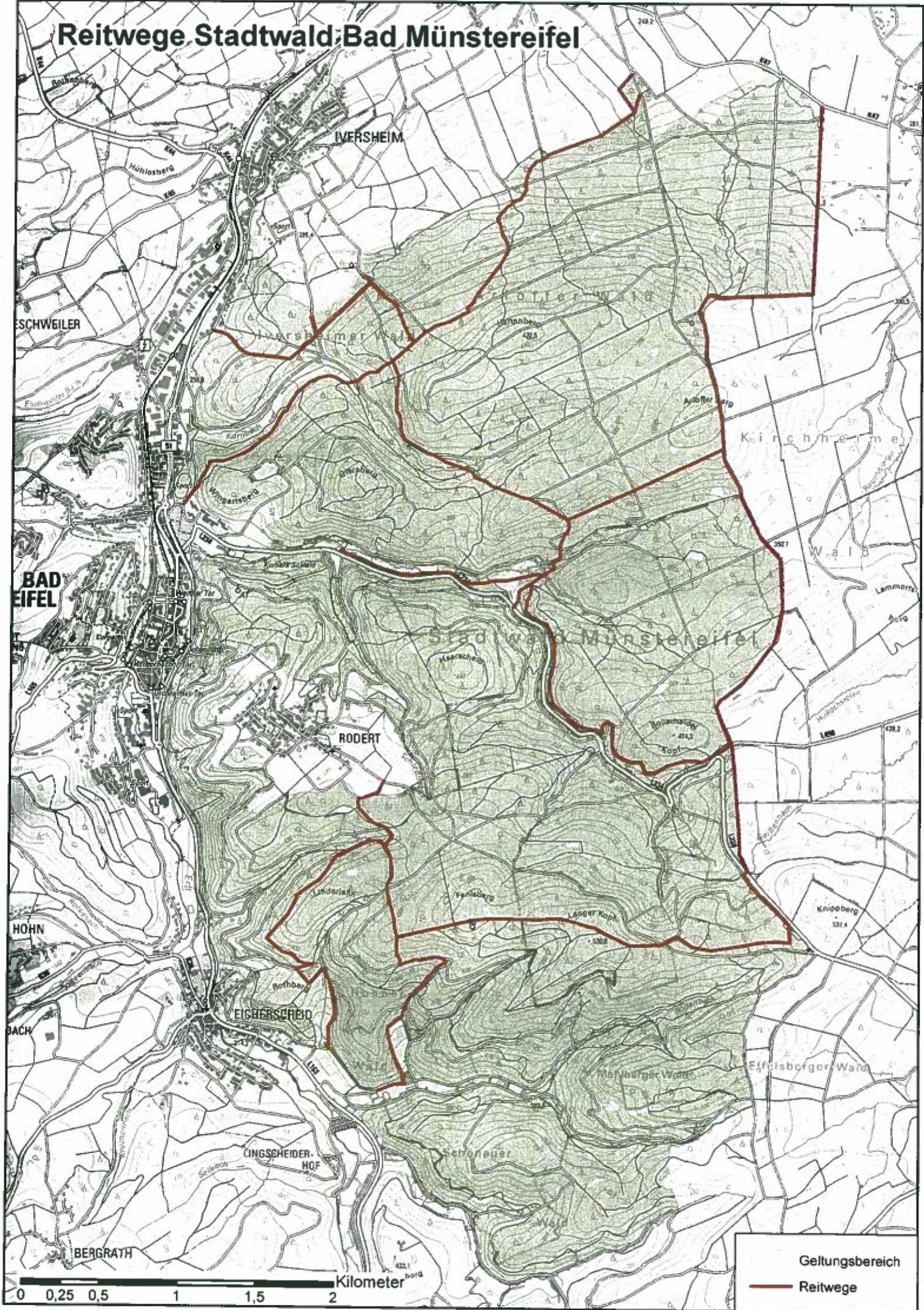
Reitwege Hardtburg



Reitwege Billiger Wald



Reitwege Stadtwald Bad Münstereifel



Reitwege Kottenforst-Ville-Wald

